

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

fünftes Stück vom Jahre 1858.

N X. Gesetz,

die Bewilligung von Pensionen an Wittwen und Waisen Fürstl. Diener betr.,
vom 18. März 1858.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc.,
haben zum Zweck der gesetzlichen Regulirung der bei Bewilligung von Pensionen an
Wittwen und Waisen Unserer Diener zu beobachtenden Grundzüge auf Antrag Unseres
Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags beschlossen
und verordnen, was folgt:

§. 1.

Bestimmung
des gegenwärtigen
Gesetzes.

Die Wittwe eines activen oder in Ruhestand versetzten, oder zur
Disposition gestellten Fürstlichen Dieners, sowie dessen eheliche oder
durch nachfolgende Ehe legitimirten noch unverforsorgten Kinder bis zum
vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre haben auf eine aus Fürstlicher Hauptlandes-
casse zu leistende Pension Anspruch, soweit nicht nachstehende Bestimmungen sie davon
ausschließen.

Dasselbe gilt von den Wittwen und Waisen der Officiere und der Militairbeamten
mit Officiers-Rang.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz erstreckt sich dagegen nicht

1) auf Geistliche und Schullehrer, für deren Wittwen und Waisen besondere Ver-
sorgungsanstalten entweder schon bestehen oder noch einzurichten sind.

Nur die Lehrer am Gymnasium und an der Realschule sind unter dem gegenwärtigen
Gesetze mit inbegriffen.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 27. März 1858.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XIX.